S 13 RA 658/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 RA 658/99
Datum	23.08.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RA 193/00
Datum	21.08.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 23. August 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber eine Anrechnung von Hinzuverdiensten auf eine ab 01.08.1997 beginnende Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit.

Die am â¦ geborene KlÃ¤gerin war nach Abschluss eines Studiums der Zahnmedizin zunÃ¤chst als Pflichtassistentin und spÃ¤ter bis September 1993 als ZahnÃ¤rztin versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Zum 01.10.1993 machte sie sich als ZahnÃ¤rztin selbstÃ¤ndig und leistete fortan freiwillige BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Den auf die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit gerichteten Antrag der KlÃ¤gerin lehnte die Beklagte nach medizinischer

SachaufklÃ¤rung zunÃ¤chst mit Bescheid vom 28.01.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.09.1997 ab. In dem anschlieÃenden vor dem Sozialgericht Leipzig gefÃ¼hrten Klageverfahren (S 13 RA 879/97) erkannte die Beklagte nach Auswertung eines von Dr. F â¦ am 15.10.1998 erstatteten orthopÃ¤dischen Gutachtens mit Schreiben vom 24.11.1998 einen Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit auf unbestimmte Zeit auf der Grundlage eines Leistungsfalles vom 08.07.1997 ab 01.08.1997 an. Zugleich hatte sie darauf hingewiesen, dass bei der Rentenberechnung die Hinzuverdienstgrenze des Â§ 96a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) zu beachten sein werde. Die AusÃ¼bung einer selbstÃ¤ndigen ErwerbstÃ¤tigkeit schlieÃe nach Â§ 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VI die Annahme von ErwerbsunfÃ¤higkeit aus. Dieses Anerkenntnis nahm die KlÃ¤gerin mit Schreiben ihres ProzessbevollmÃ¤chtigten am 21.12.1998 an.

Zur Ermittlung der RentenhÃ¶he legte die KlÃ¤gerin der Beklagten in der Folgezeit Einkommensbescheinigungen ihres Steuerberaters vor, aus denen sich ein Einkommen aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit fÃ¼r das Kalenderjahr 1997 in HÃ¶he von 51.489,00 DM und fÃ¼r das Kalenderjahr 1998 in HÃ¶he von 63.000,00 DM ergab.

Mit Rentenbescheid vom 15.04.1999 stellte die Beklagte fest, dass aufgrund des am 24.11.1998 abgegebenen Anerkenntnisses ein Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit bestehe. Die Rente sei jedoch ab Rentenbeginn (01.08.1997) nicht zu leisten, da das zu berÃ¼cksichtigende Einkommen der KlÃ¤gerin die maximale gesetzliche Hinzuverdienstgrenze Ã¼berschreite.

Hiergegen legte die KlÃ¤gerin Widerspruch ein und fÃ¼hrte aus, ihre Einnahmen seien insgesamt sehr niedrig und zudem schwankend. Sie sei daher als Ausgleich auf eine tatsÃ¤chliche Rentenleistung angewiesen. Die Nichtleistung der Rente verstoÃe gegen Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG), denn erworbene RentenansprÃ¼che seien verfassungsrechtlich geschÃ¼tzt.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 27.09.1999 zurÃ¼ck. Auf Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit sei nach Â§ 96a SGB VI der erzielte Hinzuverdienst aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit anzurechnen. Die Frage der RentabilitÃ¤t der ab Oktober 1993 geleisteten freiwilligen BeitrÃ¤ge sei nicht zu diskutieren, da diese anspruchsbegrÃ¼ndend fÃ¼r den Rentenanspruch gewesen seien. Der Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit bestehe dem Grunde nach. Es werde sich ein Rentenzahlbetrag ergeben, wenn die EinkÃ¼nfte aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit reduziert wÃ¼rden oder diese TÃ¤tigkeit aufgegeben werde.

Mit der am 22.10.1999 vor dem Sozialgericht Leipzig erhobenen Klage verfolgte die KlÃ¤gerin ihr Begehren weiter. Sie habe sich auf Anraten von Mitarbeitern der Beklagten mit dem Beginn ihrer SelbstÃ¤ndigkeit zur Zahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge in der Erwartung entschlossen, hierfÃ¼r eine adÃ¤quate Gegenleistung zu erhalten. Auf die nun eingetretene Situation sei sie von der Beklagten nicht hingewiesen worden, denn sie hÃ¤tte bei zutreffender Beratung keine freiwilligen BeitrÃ¤ge gezahlt.

Die Regelung des Â§ 96a SGB VI sei verfassungsrechtlich bedenklich, denn ihre durch Beitragsleistungen erdienten Rentenanwartschaften unterfielen nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung dem Eigentumsschutz aus Art. 14 Abs. 1 GG. Die Festlegung der Hinzuverdienstgrenzen in Â§ 96a SGB VI sei willkÃ¼rlich. Es sei kein sachgerechter Grund ersichtlich, weshalb mittels Gesetz in grundrechtlich geschÃ¼tzte Werte eingegriffen worden sei. Vielmehr kÃ¶nne nicht angehen, dass Anwartschaften, die durch eigene finanzielle Leistungen freiwillig erdient seien, auf Null reduziert wÃ¼rden, wenn dem Anspruchsinhaber anderes Einkommen Ã¼ber die starre gesetzliche Grenze hinaus zuflieÃe. Sinn einer Rente sei es gerade, EinschrÃ¤nkungen im beruflichen Fortkommen auszugleichen. Dies sei bei der KlÃ¤gerin gegeben. WÃ¤re sie nicht gesundheitlich beeintrÃ¤chtigt, wÃ¼rde sie ein wesentlich hÃ¶heres Einkommen mit ihrer Erwerbskraft erzielen kÃ¶nnen. Um diese Einkommensverluste auszugleichen, stehe ihr die beantragte Rente unabhÃ¤ngig von normierten Hinzuverdienstgrenzen zu.

Das Sozialgericht wies die Klage mit Urteil vom 23.08.2000 ab. Der KlÃ¤gerin stehe ein Anspruch auf Leistung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit ab 01.08.1997 ohne die BerÃ¼cksichtigung von Hinzuverdiensten nicht zu. Die KlÃ¤gerin habe zwar nach Â§ 43 SGB VI dem Grunde nach einen Anspruch auf die Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit. Die Rente werde nach Â§ 43 Abs. 5 SGB VI jedoch abhÃ¤ngig von der HÃ¶he des Hinzuverdienstes geleistet. Die Beklagte habe die Berechnung der Hinzuverdienstgrenze fÃ¼r die KlÃ¤gerin entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Â§ 96a Abs. 2 SGB VI vorgenommen. Bei einem Leistungsfall vom 08.07.1997 habe sie die sich aus den freiwilligen BeitrÃ¤gen der KlÃ¤gerin fÃ¼r das Kalenderjahr 1996 ergebenden Entgeltpunkte errechnet und nach MaÃgabe der gesetzlichen Regelung 0,5 Mindestentgeltpunkte berÃ¼cksichtigt. Daraus ergebe sich ab Rentenbeginn eine maximale Hinzuverdienstgrenze von 1.772,31 DM. Das vom Steuerberater der KlÃ¤gerin mitgeteilte Arbeitseinkommen habe diese Grenze um ein Vielfaches Ã¼berstiegen. Der dem Grunde nach bestehende Rentenanspruch habe daher nicht, auch nicht anteilig, zur Auszahlung gelangen kÃ¶nnen. Die Anrechnungsvorschrift des Â§ 96a SGB VI sei nicht verfassungswidrig. Auch ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch vermag der KlÃ¤gerin nicht zur begehrten Rentenzahlung verhelfen, denn eine Pflichtverletzung der Beklagten bezÃ¼glich der AufklÃ¤rungs- und Beratungspflichten liege nicht vor.

Gegen das dem ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin am 20.10.2000 zugestellte Urteil richtet sich die am 20.11.2000 eingelegte Berufung. Die KlÃ¤gerin geht weiterhin davon aus, dass die Regelung des Â§ 96a SGB VI verfassungsrechtlich bedenklich sei. Soweit das Sozialgericht einen VerstoÃ gegen Art. 14 Abs. 1 GG verneint, verkenne es, dass gesetzgeberische Eingriffe in sozialversicherungsrechtliche Rechtspositionen nur zulÃ¤ssig seien, wenn sie durch GrÃ¼nde des Ã¶ffentlichen Interesses unter BerÃ¼cksichtigung des Grundsatzes der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit gerechtfertigt seien. Insoweit mÃ¼sse auf die VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit im engeren Sinne, also die Angemessenheit und Zumutbarkeit, abgestellt werden. GrÃ¼nde des Ã¶ffentlichen Interesses seien nicht zu erkennen. Die 1996 in Kraft getretene Regelung der Hinzuverdienstgrenzen laufe dem besonders eigentumsgeschÃ¼tzten Kern zuwider. Die erdienten Rentenanwartschaften fielen unter den insoweit unantastbaren Kernbereich des Art.

14 GG. Bei der Gestaltung der RentenversicherungsbeitrÃ¤ge sei quasi als Risikoposten auch versicherungstechnisch die Zahlung der Beklagten im Falle der Erwerbs- bzw. BerufsunfÃ¤higkeit eingeplant und seitens der Versicherungsmathematiker ausgewiesen. Insoweit sei eine Regelung, die Hinzuverdienste ausschlieÃe, verfassungswidrig, weil systemfremd. Der bereits aufgrund seiner Gesundheit benachteiligte Versicherte werde letztlich animiert, ja geradezu "aufgefordert", eine Verdienstgrenze nach zweifelhaften (willkÃ¼rlichen) Vorgaben nicht zu Ã¼berschreiten und einen unter UmstÃ¤nden betrÃ¤chtlichen Teil seines Lebensinhaltes aufzugeben bzw. auf eine gesetzliche Vorgabe zu reduzieren. Die KlÃ¤gerin sei unstreitig zur vollschichtigen AusÃ¼bung ihres Berufes nicht mehr in der Lage, ihr stehe somit ein Anspruch auf Zahlung einer Rente zu. Es sei weder angemessen noch zumutbar, diesen Anspruch im Ergebnis doch zu versagen, nur weil ein weiterer finanzieller Faktor Beachtung finden solle. Ohne die gesundheitliche BeeintrÃ¤chtigung wÃ¼rde die KlÃ¤gerin fraglos ein wesentlich hÃ¶heres Einkommen mit ihrer Erwerbskraft erzielen kÃ¶nnen. Um diese Einkommensverluste auszugleichen, stehe ihr die beantragte Rente unabhÃ¤ngig von der normierten Hinzuverdienstgrenze zu. Da der angegriffene Bescheid auf einem aus Sicht der KlÃ¤gerin verfassungswidrigen Gesetz beruhe, werde eine Aussetzung des Verfahrens und Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 GG angeregt. Es handele sich um eine verfassungsrechtliche Frage von grundsÃ¤tzlicher Bedeutung, die dringend der prinzipiellen KlÃ¤rung im Interesse nicht nur der KlÃ¤gerin, sondern aller (freiwillig) Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung bedÃ¼rfe. Ferner gehe das Sozialgericht zu Unrecht davon aus, dass eine Pflichtverletzung der Beklagten in Bezug auf AufklÃ¤rungs- und Beratungspflichten nicht vorliege. Die KlÃ¤gerin habe von Oktober 1993 bis einschlieÃlich 1998 freiwillige BeitrÃ¤ge zur Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit geleistet. Diese Beitragszahlung sei erfolgt, nachdem sie sich von Mitarbeitern der Beklagten habe beraten lassen, denn sie sei als SelbstÃ¤ndige nicht versicherungspflichtig gewesen. Die Zahlung habe sie auf Anraten von Mitarbeitern der BfA getÃ¤tigt, nachdem von diesen â wie auch in den damals kursierenden WerbungsbroschÃ¼ren der Beklagten â ausdrÃ¼cklich darauf hingewiesen worden sei, dass es ratsam sei, sich durch Zahlung eines Mindestbeitrages (ca. 110/120 DM monatlich) den Schutz der Vorsorge fÃ¼r die Erwerbs-/BerufsunfÃ¤higkeit zu erhalten. Diese BeitrÃ¤ge hÃ¤tte die KlÃ¤gerin keinesfalls geleistet, wÃ¤re ihr klar gewesen, dass ihrer Leistung keine adÃ¤quate Gegenleistung gegenÃ¼berstehe. Insoweit seien die Mitarbeiter der Beklagten ihrer AufklÃ¤rungspflicht nicht nachgekommen. Eine richtige und vor allem vollstÃ¤ndige Beratung sei nicht erfolgt. Aufgrund der bekannten SelbstÃ¤ndigkeit der KlÃ¤gerin habe zumindest Ã¼ber den Umstand der Hinzuverdienstgrenze beraten und aufgeklÃ¤rt werden mÃ¼ssen. Soweit die Zahlung erhÃ¶hter freiwilliger VersicherungsbeitrÃ¤ge dazu fÃ¼hren wÃ¼rde, dass der bestehende Rentenanspruch zur Auszahlung kÃ¤me, wÃ¤re die KlÃ¤gerin bereit, entsprechende BeitrÃ¤ge nachzuzahlen, schon um zu vermeiden, dass die bisherigen BeitrÃ¤ge gÃ¤nzlich umsonst waren.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 23.08.2000 aufzuheben und die Beklagte

unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 15.04.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.09.1999 zu verurteilen, ihr ab 01.08.1997 Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit entsprechend der Berechnung im Bescheid vom 15.04.1999 in voller HÃ¶he auszuzahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend. Ein von der KlÃ¤gerin geltend gemachter Beratungsmangel sei nicht zu erkennen. GemÃ¤Ã Â§ 207 SGB VI bestehe fÃ¼r die KlÃ¤gerin zwar grundsÃ¤tzlich die MÃ¶glichkeit der Nachzahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge fÃ¼r Ausbildungszeiten. Allerdings sei Â§ 75 Abs. 2 SGB VI zu beachten, wonach bei Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit fÃ¼r freiwillige BeitrÃ¤ge die nach Eintritt der maÃgeblichen Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit gezahlt worden sind, keine Entgeltpunkte ermittelt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten aus beiden RechtszÃ¼gen und auf die beigezogene Verwaltungsakte, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§Â§ 144, 151, 153 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz [SGG]) ist zulÃ¤ssig, jedoch unbegrÃ¼ndet.

Die angefochtenen Entscheidungen des Sozialgerichts und zuvor der Beklagten sind rechtmÃ¤Ãig. Der KlÃ¤gerin steht ein Anspruch auf Auszahlung der ihr dem Grunde nach ab 01.08.1997 zustehenden Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit nicht zu.

Rechtsgrundlage hierfÃ¼r ist Â§ 96a Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Nr. 2 SGB VI. Nach dieser Vorschrift wird eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit nur geleistet, wenn die Hinzuverdienstgrenze nicht Ã¼berschritten wird. Dies ist bei der KlÃ¤gerin indessen der Fall.

Die durch Art. 1 des Gesetzes zur Ãnderung des Sechsten Buch Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (SGB VI-ÃndG) vom 15.12.1995 (BGBl. I 1824) zum 01.01.1996 eingefÃ¼gte Vorschrift sollte nach der amtlichen BegrÃ¼ndung (BT-Drucks. 13/2590 S. 23) bei den Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit durch Regelung von Hinzuverdienstgrenzen die Lohnersatzfunktion stÃ¤rken und zudem bewirken, dass auch eine auf Kosten der Gesundheit ausgeÃ¼bte Arbeit fÃ¼r die Ermittlung der HÃ¶he des Hinzuverdienstes berÃ¼cksichtigt wird. Diese Vorschrift zur BerÃ¼cksichtigung von Hinzuverdienst gilt fÃ¼r alle ab 01.01.1996 beginnenden Renten. Sie sollte zwar durch das Rentenreformgesetz 1999 (Art. 1 Nr. 53 i.V.m. Art. 33 Abs. 13 RRG 1999 vom 16.12.1997, BGBl. I 2998) mit Ablauf des Jahres 1999 auÃer Kraft treten; dieser Zeitpunkt ist jedoch durch Art. 1 Â§ 1 des Gesetzes zur Korrektur in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte vom 19.12.1998 (BGBl. I 3843) bis zum Ablauf des Jahres 2000

hinausgeschoben worden. Nach Â§ 313 Abs. 1 des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit vom 20.12.2000 (BGBl. I 1827) ist, soweit am 31.12.2000 ein Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit, ErwerbsunfÃ¤higkeit oder fÃ¼r Bergleute bestand, Â§ 96a SGB VI in der bisherigen Fassung weiterhin anzuwenden.

Danach wird eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit nur geleistet, wenn die Hinzuverdienstgrenze, die bei einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit â□□ in voller HÃ¶he das 52,5fache, â□□ in HÃ¶he von zwei Dritteln das 70fache, â□□ in HÃ¶he von einem Drittel das 87,5fache des aktuellen Rentenwertes (Â§ 68), vervielfÃ¤ltigt mit den Entgeltpunkten (Â§ 66 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3) des letzten Kalenderjahres vor Eintritt der BerufsunfÃ¤higkeit, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten (Â§ 96a Abs. 2 Nr. 2 SGB VI) nicht Ã¼berschritten wird (Â§ 96a Abs. 1 Satz 1 SGB VI).

In Anwendung dieser Regelung hat die Beklagte, wie das Sozialgericht bereits dargelegt hat, die Berechnung der individuellen Hinzuverdienstgrenze fÃ¼r die KlÃ¤gerin vorgenommen. Auf der Grundlage eines Eintritts der BerufsunfÃ¤higkeit am 08.07.1997 hat die Beklagte die sich aus den freiwilligen BeitrÃ¤gen der KlÃ¤gerin fÃ¼r das Kalenderjahr 1996 ergebenden Entgeltpunkte errechnet und nach MaÃ□gabe der gesetzlichen Regelung auf die Mindestentgeltpunkte erhÃ¶ht. Daraus ergab sich ab Rentenbeginn eine maximale Hinzuverdienstgrenze von 1.772,31 DM. Das rechnerische Ergebnis der maximalen Hinzuverdienstgrenze hat die Beklagte, diesen MaÃ□gaben folgend, zutreffend ermittelt. Dies greift die KlÃ¤gerin im Ã□brigen auch nicht an. Ebenso wenig wendet sich die KlÃ¤gerin letztlich auch gegen die Schlussfolgerung der Beklagten, dass nach dem vorgelegten Einkommenssteuerbescheid fÃ¼r das Jahr 1997 und nach der Mitteilung des Steuerberaters fÃ¼r das Jahr 1998 ihre EinkÃ¼nfte die maÃ□gebliche Hinzuverdienstgrenze um ein Wesentliches Ã¼bersteigen.

Die KlÃ¤gerin wendet sich vielmehr Ã¼berhaupt gegen die Regelung zur BerÃ¼cksichtigung von Einkommen (Â§ 96a SGB VI), weil sie insoweit verfassungsrechtliche Bedenken anfÃ¼hrt. Indessen sieht sich der Senat nicht zur Aussetzung des Verfahrens und zur Vorlage an das Bundesverfassungsgericht veranlasst. Die angegriffene Regelung verletzt das Grundgesetz nicht.

Entgegen der Meinung der KlÃ¤gerin ist Art. 14 Abs. 1 GG nicht verletzt.

Gemessen an der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind nur solche sozialversicherungsrechtlichen Positionen dem Eigentumsschutz unterstellt, die auf nicht unerheblichen Eigenleistungen des Versicherten beruhen und zudem der Sicherung seiner Existenz zu dienen bestimmt sind (vgl. BVerfGE 69, 272, 300 ff.; 79, 106, 1220). Zwar geht die KlÃ¤gerin zutreffend davon aus, dass Versichertenrenten und Rentenanwartschaften unter dem Schutz von Art. 14 GG (vgl. BVerfGE 53, 257, 288 ff.; 69, 272, 300 ff.; 92, 365, 405) stehen. Indessen verkennt sie, dass ungeachtet des verbÃ¼rgten Eigentumsschutzes der genannten sozialversicherungsrechtlichen Rechtspositionen der Eigentumsschutz des Grundgesetzes nicht schrankenlos reicht. Zudem kommt dem Gesetzgeber bei der

inhaltlichen Bestimmung ein weiter Gestaltungsraum zu (vgl. nur BVerfGE 40, 65, 83 f.; 53, 257, 289 f.; ferner BVerfGE 97, 271, 284 m.w.N.).

Ohne Belang ist, dass, wie von der KlÃ¤gerin vorgetragen, der Rentenanspruch im Wesentlichen durch BeitrÃ¤ge erdient ist. Insoweit mag anerkannt sein, dass namentlich Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung dem Eigentumsschutz unterfallen (vgl. BVerfG a.a.O.). Dies kann indessen fÃ¼r den Fall der hier in Streit stehenden Erwerbsminderungsrenten in diesem Umfang nicht gelten. Nach Ãberzeugung des Senats ist der Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung dem Rechtssubjekt â hier der KlÃ¤gerin â nicht i.S. eines AusschlieÃlichkeitsrechts zugeordnet.

Nach der im Gesetzgebungsverfahren abgegebenen amtlichen BegrÃ¼ndung (vgl. BT-Drucks. 13/2590 S. 23) soll gerade bei den Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit durch die Einbeziehung der sog. "Hinzuverdienstgrenzen" die Lohnersatzfunktion gestÃ¤rkt werden. Zugleich soll mit ihrer Hilfe bewirkt werden, dass auch eine auf Kosten der Gesundheit ausgeÃ¼bte Arbeit fÃ¼r die Ermittlung der HÃ¶he des Hinzuverdienstes berÃ¼cksichtigt wird, denn diese EinkÃ¼nfte stehen dem Versicherten tatsÃ¤chlich zur VerfÃ¼gung. Nur mit diesen im Gesetzgebungsverfahren vorgetragenen und im Rahmen des Â§ 96a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 SGB VI normierten, von der amtlichen BegrÃ¼ndung ersichtlich getragenen Inhalt ist der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente dem Rechtssubjekt gesetzlich zugewiesen.

Soweit die KlÃ¤gerin dem gegenÃ¼ber vortragen lÃ¤sst, ihre geleisteten freiwilligen BeitrÃ¤ge fÃ¤nden keine BerÃ¼cksichtigung, verkennt sie, dass ihre Beitragszahlungen jedenfalls der Anspruchserhaltung dem Grunde nach dienen. Dies bedeutet nichts anderes, als dass der KlÃ¤gerin, soweit diese kein oder ein nach Â§ 96a Abs. 2 SGB VI niedrigeres Einkommen erzielt, eine entsprechende Erwerbsminderungsrente erwÃ¼chse. Insoweit hat der Gesetzgeber mit der inhaltlichen, hier streiterheblichen Gestaltung des Â§ 96a SGB VI nach Ãberzeugung des Senates vollauf im Rahmen des ihm zugewiesenen Gestaltungsraums gehandelt.

Soweit die KlÃ¤gerin schlieÃlich die Verfassungswidrigkeit mit dem Vergleich privatversicherungsrechtlicher Gestaltungen behauptet, greift diese ErwÃ¤gung nicht durch. Vielmehr ist die Rentenversicherung, die Teil der Sozialversicherung ist, nicht uneingeschrÃ¤nkt der Privatversicherung und der dieser eigenen Rechtspositionen gleichzustellen. Das RechtsverhÃ¤ltnis zwischen Versichertem und SozialversicherungstrÃ¤ger stellt zwar im Ausgangspunkt ein Versicherungsschutz gegen Beitragsentrichtung gewÃ¤hrendes RechtsverhÃ¤ltnis dar. Um des sozialen Schutzes willen hat der Gesetzgeber allerdings dieses Versicherungsprinzip unterschiedlich ausgestaltet. Ausweislich der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beruhen Sozialversicherungsleistungen einmal mehr auf dem versicherungsrechtlichen Ãquivalenzprinzip, einmal mehr auf dem fÃ¼rsorgerischen Prinzip des sozialen Ausgleichs (vgl. BVerfGE 22, 241, 253; 79, 87 , 101 m.w.N.). Im Sozialversicherungsrecht ist der Gesetzgeber von Verfassungs wegen gerade nicht gehalten, Leistungen in voller Ãquivalenz zu den BeitrÃ¤gen

festzusetzen (vgl. BVerfGE 51, 115, 124). Auch unter diesem â□□ verfassungsrechtlich gebilligten â□□ Ausgangspunkt war der Gesetzgeber nicht gehalten, die GewÃ¤hrung von Erwerbsminderungsrenten ohne Einbeziehung von Hinzuverdienstgrenzen zu normieren.

Aber auch Ã¼ber das Institut des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs ergibt sich fÃ¼r die KlÃ¤gerin kein gÃ¼nstigeres Ergebnis. Soweit die KlÃ¤gerin eine Verletzung von Auskunfts- und Beratungspflichten durch die Beklagte geltend macht, hat sie dies nicht belegt. Allein aus dem Umstand, dass sie seit Beginn ihrer SelbstÃ¤ndigkeit im Jahr 1993 auf Anraten der Beklagten freiwillige BeitrÃ¤ge zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes fÃ¼r den Fall eines mÃ¶glichen Eintritts von Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit gezahlt hat, lÃ¤sst sich fÃ¼r den Senat ein Beratungsmangel nicht erkennen. Vielmehr war die Beklagte im BeratungsgesprÃ¤ch grundsÃ¤tzlich verpflichtet, die KlÃ¤gerin auf die sich aus Â§ 240 Abs. 2 SGB VI ergebende MÃ¶glichkeit der Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes fÃ¼r den Fall der Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit hinzuweisen, denn die KlÃ¤gerin hatte aufgrund ihrer 1966 beginnenden versicherungspflichtigen BerufstÃ¤tigkeit im Beitrittsgebiet die allgemeine Wartezeit vor dem 01.01.1984 erfÃ¼llt und hÃ¤tte ohne die Zahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge diesen Versicherungsschutz verloren. Insoweit handelt es sich bei der Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes ohnehin um einer Risikoversicherung Ã¤hnliche Beitragsleistungen, die bei Nichteintritt des Versicherungsfalles regelmÃ¤Ã□ig im Rahmen der RegelaltersrentengewÃ¤hrung wirksam werden. Insoweit hat auch die KlÃ¤gerin, fÃ¼r die die BeitrÃ¤ge sowohl bei der Regelaltersrente als auch fÃ¼r die jetzige BerufsunfÃ¤higkeitsrente wirksam werden, wenn ihr LeistungsvermÃ¶gen so weit absinkt, dass sie Hinzuverdienste nur im Rahmen des Â§ 96a SGB VI realisieren kann, nicht umsonst gezahlt.

Der Senat kann nicht erkennen â□□ und die KlÃ¤gerin hat dies auch nicht belegt â□□ dass die Beklagte unvollstÃ¤ndig beraten haben soll. Im Jahre 1993 dÃ¼rfte die Beklagte nicht in der Lage gewesen sein vorauszusehen, ob eine die BerufstÃ¤tigkeit berÃ¼hrende gesundheitliche BeeintrÃ¤chtigung der KlÃ¤gerin eintreten wÃ¼rde noch in welchem Umfang die KlÃ¤gerin in der Lage sein wÃ¼rde trotz der BeeintrÃ¤chtigung ihrer BerufstÃ¤tigkeit nachzugehen und insoweit EinkÃ¼nfte zu erzielen. DarÃ¼ber hinaus trat die Regelung des Â§ 96a SGB VI erst zum 01.01.1996 ein, so dass im Jahr 1993 eine daraufhin ausgerichtete Beratung logischerweise nicht erfolgen konnte.

Aus den genannten GrÃ¼nden blieb die Berufung ohne Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Erstellt am: 13.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024